

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: [1]: Beilage zu der Schweizerischen Zeitschrift für das Forstwesen

Artikel: Protokoll über die Verhandlungen der vom schweizerischen Forstvereine niedergesetzten Kommission

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763600>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8) den Gemeinden einzuschärfen; alljährlich eine bestimmte Geldsumme zur Bestreitung der Kulturkosten auszusetzen;

9) die todten Zäune abzuschaffen, und an deren Statt grüne Hecken (Lebhäge) anzuziehen.

Wir schließen mit dem Wunsche für die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahmen. Die Zeit drängt die Hand an's Werk zu legen, wollen wir dem gänzlichen Ruin jener Wälder und den daraus entspringenden üblen Folgen vorbeugen.

Bruntrut, 29. Juli 1863.

K. Amuat, Oberförster.

Protokoll

über

die Verhandlungen der vom schweizerischen Forstvereine niedergesetzten Kommission.

In der Forstversammlung in Winterthur wurde die Aufstellung eines Programmes für die Abfassung einer belehrenden Schrift für Privatwaldbesitzer, sowie die Berathung des von Herrn Forstinspektor W. von Greherz, betreffend die Acclimatisirung exotischer Holzarten, gestellten Anzuges der Kommission übertragen, welche in Zofingen den Auftrag erhielt, diejenigen Mittel und Wege zu bezeichnen, durch welche die Forstwirthschaft in den Kantonen gehoben werden könnte, denen Forstgesetze fehlen.

Diese Kommission hat sich im Februar d. J. unter Zuzug einiger Kollegen in Zürich versammelt, und ihre Aufgaben nebst einigen andern forstlich wichtigen Fragen einer einläßlichen Berathung unterstellt, deren Ergebnisse hier folgen.

A. Belehrende Schrift für Privatwaldbesitzer.

Die Kommission hat sich zu folgenden Anträgen an die Vereinsversammlung geeinigt:

- 1) Bei Ausarbeitung der zur Belehrung des Volkes über seine wahren forstlichen Interessen und über die Behandlung der Wälder bestimmten Schrift, soll nicht bloß die Privatforstwirthschaft, sondern auch die Behandlung der Gemeinds- und Korporationswälder in's Auge gefaßt werden, damit Alle, welche sich mit der Behandlung und Benutzung der Waldungen beschäftigen, Belehrung aus derselben schöpfen können.
- 2) Dieselbe soll nicht in der Form eines systematisch geordneten Lehrbuches, sondern mehr in derjenigen eines Lesebuches bearbeitet werden.
- 3) Es soll dieselbe höchstens 20 Druckbogen stark werden und bis zum 1. Mai 1864 im Manuscript fertig sein.
- 4) Der Vorstand des Vereins sei einzuladen:
 - a. mit einer zur Abfassung dieses Buches geeigneten Persönlichkeit in Unterhandlung zu treten und sich mit derselben, ohne weitem Ratifikationsvorbehalt, über die Ausarbeitung und das Honorar zu verständigen;
 - b. eine aus 3 Mitgliedern bestehende Kommission zur Prüfung des Manuscriptes niederzusetzen, mit der Einladung, ihre Arbeit vor der 1864er Versammlung zu beendigen, und dieser über die Herausgabe bestimmte Anträge zu stellen.
- 5) Bei Herausgabe des Buches, die vom Forstvereine zu veranstalten ist, soll möglichste Wohlfeilheit angestrebt werden.
- 6) Dem Verfasser sei folgendes Programm zur Begleitung an die Hand zu geben, jedoch in der Meinung, daß er sich nicht unbedingt an dasselbe zu binden brauche.